



Entgeltordnung für die Benutzung der kreiseigenen Sportstätten des Landkreises Mansfeld-Südharz zu schulfremden Zwecken

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der aktuell gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 16. November 2022 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der kreiseigenen Sportstätten des Landkreises Mansfeld-Südharz zu schulfremden Zwecken erlassen:

§ 1 Benutzungsentgelt

- (1) Die Überlassung der kreiseigenen Sportstätten erfolgt grundsätzlich gegen ein Benutzungsentgelt, sofern nicht in den nachfolgenden Vorschriften eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Grundmiete (§ 3) und den Nebenkosten (§ 4) sowie den Kosten für die tatsächlich in Anspruch genommenen Sonderleistungen (§ 5).

§ 2 Überlassung unter Entgeltbefreiung bzw. Entgeltermäßigung

Der Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e.V., Musik- und Gesangsvereinen, Kulturvereinen, Kulturvereinigungen und Trägern der offenen Altenarbeit sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII kann auf vorab zu stellenden schriftlichen Antrag eine Entgeltermäßigung gewährt werden. Diese Vereine müssen ihren Sitz im Landkreis Mansfeld-Südharz haben, nur ideelle, kulturelle Bestrebungen verfolgen und keinen wirtschaftlichen Gewinn anstreben.

Kreiseigene Nutzungen sind entgeltfrei.

Für Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, behält sich der Landkreis Mansfeld-Südharz vor, Sonderregelungen zur Überlassung zu treffen.

§ 3 Grundmiete

Für die Berechnung einer Nutzungsstunde wird jede angefangene Zeitstunde und genutztes Hallenfeld einschließlich Vor- und Nachbereitung zugrunde gelegt.

Bei der Nutzergruppe A ist abweichend von der v. g. Regelung eine halbstündige Nutzung der Sportstätte möglich.



Gruppe A: Kreissportbund Mansfeld-Südharz e.V.
Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e.V.
Sportvereine und –Verbände
Musik- und Gesangvereine
Kulturvereine und –Vereinigungen
Träger der offenen Altenarbeit
Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
ohne Grundmiete

Diese Nutzergruppen müssen ihren Sitz im Landkreis Mansfeld-Südharz haben, nur ideale Bestrebungen verfolgen und keinen wirtschaftlichen Gewinn anstreben.

Gruppe B: kommerzielle Nutzergruppen je angefangene Std.
(ohne Mammuthalle)

Einfeldhalle 20,00 €
je Tag höchstens 200,00 €

Zweifeldhalle 40,00 €
je Tag höchstens 400,00 €

Dreifeldhalle 60,00 €
je Tag höchstens 600,00 €

Gymnastikraum 25,00 €
je Tag höchstens 250,00 €

Gruppe C: Alle nicht unter A und B fallenden Nutzergruppen je angefangene Std.
(ohne Mammuthalle)

Einfeldhalle 10,00 €
je Tag höchstens 100,00 €

Zweifeldhalle 20,00 €
je Tag höchstens 200,00 €

Dreifeldhalle 30,00 €
je Tag höchstens 300,00 €

Gymnastikraum 12,50 €
je Tag höchstens 125,00 €

§ 4 Nebenkosten

Die Nebenkosten umfassen alle Betriebskosten, wie Heizung, Energie, Wasser/Abwasser, Versicherungen usw. sowie Reinigung der genutzten Räume.



Alle Nutzergruppen haben entsprechend folgende Nebenkosten zu entrichten:

Gruppe A

ab dem Haushaltsjahr 2023:

Erwachsene: **5,00 €** je angefangene Stunde/ Hallenfeld
Kinder/Jugendliche: **2,00 €** je angefangene Stunde/ Hallenfeld

Bei einer halbstündlichen Nutzung der Sportstätte halbieren sich die v. g. Nebenkosten je Hallenfeld.

Gruppe B u. C

ab dem Haushaltsjahr 2023: **17,11 €** je angefangene Stunde/ Hallenfeld

Kosten für die Abfallbeseitigung sowie Kosten für zusätzliche Arbeiten zur Hausmeisterentschädigung sind nicht enthalten.

Die Abfallbeseitigung hat der Mieter eigenständig und auf eigene Kosten vorzunehmen.

Für jeden zusätzlichen Hausmeistereinsatz an Samstagen, Sonntagen, an gesetzlichen Feiertagen, in den Schulferien sowie montags bis freitags jeweils nach 16.00 Uhr, erfolgt eine gesonderte Berechnung der Hausmeisterentschädigung in Höhe von 13,50 € je angefangener Stunde.

§ 5 Sonderleistungen

Bei zusätzlichem Bedarf stellt der Landkreis Mansfeld-Südharz (sofern vor Ort vorhanden) folgende Leistungen zur Verfügung:

1. Bühne, Umkleieräume, Foyer
sowie fest eingebaute und bewegliche Sportgeräte
entgeltfrei
2. Beschallungsanlage (fest installiert) je Nutzung 35,00 €
3. Stühle je Stück/ Nutzung 0,50 €
4. Tische je Stück/ Nutzung 1,00 €
5. Zuschauerbereich / Sitzreihen je Reihe/ Nutzung 20,00 €

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Überlassung der kreiseigenen Sportstätten erfolgt bei Nutzungen der Gruppen B und C grundsätzlich gegen Leistung einer Vorauszahlung in Höhe der Grundmiete und Nebenkosten laut Nutzungsvertrag.
Die Vorauszahlung ist jeweils spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungstermin zu zahlen. Erfolgt der Geldeingang nicht zum angegebenen Zeitpunkt, ist der Landkreis berechtigt, die Nutzung der jeweiligen Sportstätte zu verweigern.



- (2) Tatsächlich in Anspruch genommene Sonderleistungen (§ 5) werden nach durchgeführter Veranstaltung gesondert in Rechnung gestellt. Das zu entrichtende Entgelt ist spätestens zwei Wochen nach Rechnungserhalt fällig.
- (3) Ausgefallene Veranstaltungstermine müssen entsprechend der Anmeldung bezahlt werden. Tritt der Vertragspartner oder die Vertragspartnerin vom Vertrag zurück, so hat er bis drei Monate vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 20 % der Grundmiete, bis zu vier Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 40 % der Grundmiete und innerhalb der letzten vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin 100 % der Grundmiete als Ausfallpauschale zu entrichten. Dem Vertragspartner oder der Vertragspartnerin wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Landkreis ein niedriger als in der Ausfallpauschale bestimmter Schaden oder ein solcher überhaupt nicht entstanden ist.
- (4) Die Nebenkosten für die Nutzergruppen der Gruppe A sind bis spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres für den Zeitraum vom 01.10. des Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres fällig. Die Nebenkosten für die Nutzergruppen der Gruppe A sind bei Zusatzvereinbarung für den Zeitraum vom Nutzungsbeginn bis zum 30.09. des Jahres bis spätestens zum 01.06. des laufenden Jahres fällig.

§ 7 Schlussbestimmung

- (1) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Landkreis Mansfeld-Südharz auf schriftlichen Antrag über die Höhe der Grundmiete (§ 3) sowie der Sonderleistungen (§ 5) in Abweichung von der geltenden Entgeltordnung.
- (2) Die genannten Entgelte verstehen sich rein netto und erhöhen sich gegebenenfalls entsprechend den gesetzlichen Vorschriften um die jeweils gültige Umsatzsteuer.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die vorläufige Entgeltordnung für die Benutzung der kreiseigenen Sportstätten des Landkreises Mansfeld-Südharz zu schulfremden Zwecken vom 28.12.2021 tritt zum 31.12.2022 außer Kraft.

Sangerhausen, den 28.4.22


André Schröder

